

**GEMEINDEAMT Eschenau**  
**Hauptplatz 1**  
**3153 Eschenau**  
**Telefon: 02762/67230, Fax: 02762/67230-4**  
**e-mail: [gemeindeamt@eschenau.at](mailto:gemeindeamt@eschenau.at)**

# Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenau erlässt aufgrund seines Beschlusses vom 26. Juni 2015 gemäß § 33 (1) der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der jeweils geltenden Fassung folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung gilt für alle öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Eschenau, die nachstehend einzeln angeführt sind:

- Sportplatz Volksschule
- Spielplatz bei Volksschule
- Spielplatz Eschenau (bei Kühlhaus)
- Spielplatz Rotheau, Teichstraße
- Funcourt Rotheau, Bergstraße

### § 2

Ein generelles Hundeverbot gilt bei allen Standorten

### § 3

**Die Benützungszeiten beim Funcourt sind wie folgt festgelegt:**

Montag	von 9,00	bis	19,00 Uhr
Dienstag	von 9,00	bis	19,00 Uhr
Mittwoch	von 9,00	bis	19,00 Uhr
Donnerstag	von 9,00	bis	19,00 Uhr
Freitag	von 9,00	bis	20,00 Uhr
Samstag	von 9,00	bis	20,00 Uhr
Sonntag	von 9,00	bis	12,00 Uhr

In den Monaten Juli und August verlängern sich die Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag auf 20,00 Uhr

Jeden Dienstag und Freitag ist der Sportplatz bei Bedarf für die Volleyballspieler freizugeben.

Die Benützung ist für Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger der Gemeinde Eschenau (Wohnsitz) bis auf Widerruf gestattet

§ 4

Bei allen Spielplätzen ist offenes Feuer **n i c h t** erlaubt.

§ 5

Jede Art von Verunreinigung der Anlagen ist zu vermeiden. Die aufgestellten Müllbehälter sind zu benützen.

§ 6

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 7

Bei Nichteinhaltung dieser Verordnungsregeln kann ein Betretungs- und Benützungsverbot ausgesprochen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 15. Juli 2015 in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister  
  
Alois Kaiser



Angeschlagen am: 29. Juni 2015  
Abgenommen am: 14. Juli 2015